

An den

Bildungsausschuss des Landtags

Herrn Ole Schmidt

Tel.: 04331-38683

Dienstl.: 0481-786910

Email: info@lv-schleswig-holstein.mnu.de
www.mnu.de

Email dienst: juergen.schmidt@schule.-landsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3752

Kommentar des deutschen Vereins zur Förderung des Mathematischen und Naturwissenschaftlichen Unterrichts (MNU), Landesvorstand SH, zur Inklusion:

Der MNU begrüßt grundsätzlich das gemeinsame Lernen. Um eine optimale Förderung zu gewährleisten, müssen aber folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Unter Inklusion wird die Förderung der leistungsschwachen, besonders leistungsstarken Schülerinnen und Schüler sowie der Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten verstanden.
2. Fortbildungen für die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte in der Primar- und der Sekundarstufe sowie deren praktische Umsetzung in den Schulen müssen angeboten werden. Lehrkräfte müssen für Fortbildungen zur Inklusion und zur Binnendifferenzierung freigestellt werden und diese Fortbildungen müssen vom Land bezahlt werden.
3. Die Förderung aller Kinder kann nur durch eine ausreichende personelle Ausstattung erfolgen. Das bedeutet, dass Doppelbesetzungen erfolgen müssen. Je mehr Kinder mit besonderem Förderbedarf in einer Klasse sind, desto mehr Doppelbesetzungen sind erforderlich. Auch für Kinder mit Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung oder mit Hochbegabungen, die ein Gymnasium besuchen, muss es anteilig Doppelbesetzungen geben.
4. Der sonderpädagogische Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern in allgemeinbildenden Schulen muss genauso viele Stunden umfassen wie in den Förderzentren, damit eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule vermieden wird.
5. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler in einer besonderen Lebenslage und mit ganz spezifischen Förderbedürfnissen muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es für sie besser ist, ob sie in einem sonderpädagogischen Förderzentrum unterrichtet werden oder integrativ in einer Gemeinschaftsschule.
6. Für die Gymnasien darf der Paragraph 44 (1) Schulgesetz nicht außer Kraft gesetzt werden, d.h. es können nur Kinder aufgenommen werden, die durch den Besuch des Gymnasiums auf ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium vorbereitet werden.
7. Die Doppelbesetzungen müssen qualifizierte Sonderpädagogen oder Fachlehrkräfte sein, die in der Lage sind, gemeinsam mit der Lehrkraft eine Anpassung des Materials vorzunehmen, so dass alle Kinder optimal gefördert werden.

Wir hoffen sehr, dass die obigen Punkte bei der Umsetzung der Inklusion ausreichend berücksichtigt werden.
Gerne stehen wir für eine Diskussion zur Verfügung.

Jürgen Schmidt, OStD
Vorsitzender

Dr. Maike Abshagen, OStR'
Stellvertretende Vorsitzende